Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets Stadthagen-Wendthagen, Landkreis Schaumburg

Vom 24. 7. 2006

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 2, 2 A, 2 B, 3, 4, 35, 35 A sowie Stollen 20/21 der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH und der Brunnen Halt I, Halt II und 41 des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen, in den Gemarkungen Wendthagen-Ehlen und Hörkamp-Langenbruch gelegen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), die Schutzzonen II (engere Schutzzonen) und die Schutzzonen IIIA und IIIB (weitere Schutzzonen).

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 **(Anlage 1)** eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Stadt Stadthagen am Nordhang der Bückeberge. Die westliche Ausdehnung reicht bis zu einer Linie von der Ortslage Ehlen über Wendthagen entlang des „Mühlenbachs" zu den Obernkirchener Sandsteinbrüchen. Im Osten wird das Gebiet durch den Bachlauf der „Bornau" begrenzt um dann in der Ortslage Hörkamp in nördlicher Richtung zunächst der Straße „Im Bergholz" und anschließend in Verlängerung der Straße „Flöthbachring" einem vorhandenem Weg zu folgen. Die südliche Grenze bildet eine parallele Linie rd. 140 m südlich der „Steinbruchstraße". Die nördliche Begrenzung ergibt sich aus einer Linie von Ehlen über Krebshagen nach Obernwöhren. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte*) im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Schaumburg,
Jahnstraße 20,
31655 Stadthagen,

Stadt Stadthagen,
Rathauspassage 1,
31655 Stadthagen,

Samtgemeinde Rodenberg,
Amtsstraße 5,
31552 Rodenberg,

Stadt Obernkirchen,
Marktplatz 4,
31683 Obernkirchen,

Gemeinde Auetal,
Rehrener Straße 25,
31749 Auetal.

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Das Wasserschutzgebiet Stadthagen-Wendthagen überschneidet sich mit den Schutzzonen folgender Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiet Kathrinhagen — Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Wasserschutzgebiet Riesbachtal — Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Wasserschutzgebiet Obernwöhren — Schutzzone II (engere Schutzzone).

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Verbote und Genehmigungsvorbehalte der o. g. Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 Abs. 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Absatz 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Stellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellung von Hinweisschildern,
4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Auf-

*) Hier nicht abgedruckt.

zeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen für durchgeführte Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerks oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.

(6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 bis 5 sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungen legt die zuständige Wasserbehörde fest. Die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür eine Entschädigung nach § 51 NWG zu leisten.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51 a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 24. 7. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 746

Die Anlage 1 ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II, IIIA und IIIB sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone II	III A	III B
Abwasser				
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser	V	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser; ausgenommen Niederschlagswasser von Dachflächen und von Verkehrsflächen sowie nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser	V	V	V
1.3	Untergrundverrieselung oder Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtem Abwasser			
1.3.1	im Bereich von Einzelbebauungen	V	G	G
1.3.2	im Bereich von Siedlungen	V	V	G
	Eine Genehmigung nach den Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 wird auch durch eine Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG ausgefüllt, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit der Verordnung entspricht			
1.4	Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G	G
1.5	Versickern des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen	V	G	G
1.6	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G	G
2.	Abwasserleitungen			
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	—
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	—
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	V	G	—
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen			
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben; ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau				
6.	Aufbringen von Klärschlamm			
6.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
6.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen			
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit			
6.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
6.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit			
6.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. 1.	V	V	V
6.2.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V	V
7.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot			
7.1	auf Grünland in der Zeit			
7.1.1	vom 1.10. bis 31. 1.	V	V	V
7.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	—	—
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit			

Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone II	III A	III B
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die unter Nr. 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V	V
7.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die in den Nrn. 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V	V	V
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
9.	Aufbringen von Stallmist			
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	G
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die in den Nrn. 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V	V	G
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
10.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
10.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
10.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
11.	Nutzungsänderungen			
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung VGG	V	V	V
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G	G
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G	—
11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist. Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Beratungsforstamt zuvor anzuzeigen	V	G	G
12.	Sonderkulturen und Gartenbau			
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G	G
13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen			

Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung" ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens

— ab 1. 2., wenn die Begrünung mit reinen Grassaaten erfolgte, oder

— ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaaten

eingearbeitet werden.

13.1	Feldanbau von Raps	G	G	G
13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	V	G	G
13.3	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G	G
13.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V

Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone II	III A	III B
13.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V	V
13.6	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V	V
13.7	Grünlanderneuerung; ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
14.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm			
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
14.2	Zwischenlagern außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von			
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot			
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt größer 25 v. H.	V	—	—
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H.; ausgenommen ist das Zwischenlagern in den Schutzzonen III A und III B nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost			
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt größer 30 v. H.) und Kompost	V	—	—
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V	V
15.	Lagern von Gärfutter			
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten; ausgenommen Wickelsilagen	V	—	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung; ausgenommen Wickelsilagen	V	V	V
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	—	—
17.	Tierhaltung auf Weide- und Auslaufflächen sowie in Pferchen, soweit eine wegen der Nährstoffausscheidungen grundwassergefährdende Konzentration von Tieren vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die tierischen Ausscheidungen nicht durch einen weitgehend geschlossenen Pflanzenbestand ordnungsgemäß verwertet oder aber entsorgt werden.	V	V	V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	G
Wassergefährdende Stoffe				
19.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen (z. B. flüssigkeitsdichten Auffangwannen), aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V	V
20.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V	V	V
21.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG			
21.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß den §§ 156 und 161 NWG			
21.1.1	unterirdisch verlegt	V	V	V
21.1.2	oberirdisch verlegt	V	G	G
21.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
22.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen				
23.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V	V
24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallverwertung; ausgenommen Eigenkompostierung	V	V	G

Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone II	Schutzzone III A	Schutzzone III B
25.	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
26.	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G	G
27.	Bau von Straßen			
27.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	—
27.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" — RiStWag — Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV Verlag Köln, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln), angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	—	—
28.	Bahnanlagen			
28.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen	V	V	G
29.	Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
30.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
31.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
32.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
33.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G	—
34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V	G
35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V
36.	Friedhöfe			
36.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
36.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
37.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	V	G	—
Bodeneingriffe				
38.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	—
39.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
40.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
40.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V	G
40.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G	G
41.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
42.	Sprengungen			
42.1	Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung	V	V	G
42.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung	V	G	G
43.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen	V	G	G
44.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G	G

Erläuterungen:

V = Verboten

G = Genehmigungspflichtig

— = Keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.

Anlage 1 (zu S. 746)

Übersichtskarte
Maßstab 1:100000

Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005 GLL LGN

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Stadthagen - Wendthagen im Landkreis Schaumburg

vom 24. 7. 2006

Übersichtskarte

Anlage 1 (zu § 1 Abs.3)

Maßstab 1 : 25000

Anlage :

Blatt :

		Datum :	Unterschrift :
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Sulingen - gez. Prante	Bearbeiter :	06.2006	Prante
	Anfertigung der Zeichnung:	06.2006	Feldmann